

Nicht lockerlassen

39. Vor allem unbegleitete Kinder und Jugendliche bedürfen einer Flüchtlingsaufnahme, die äußeren Schutz und Rechtssicherheit mit Empathie und (therapeutischer und heilpädagogischer) Fürsorge verbindet. Über die Unterbringung entscheiden die zuständigen Jugendämter. Dass sie nur in Plätze der (in kommunaler oder in freier Trägerschaft vorgehaltenen) Einrichtungen der Jugendhilfe einweisen können, wenn diese Plätze existieren, versteht sich von selbst – und markiert ein gravierendes Defizit. Viel zu wenige Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen sind für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger verfügbar. In Bayern sind sämtliche Ressourcen ausgeschöpft. Selbst wenn ab 1.11.2015, wie vereinbart, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (was für diese selbst oftmals eine schwere Zumutung darstellt) aus Bayern in andere Bundesländer zu verteilen sind, werden die Plätze nicht ausreichen. Klärungsbedürftig bleibt, welche »Standards« für die Betreuung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen unverzichtbar sein müssen – und ob unter Inkaufnahme einer »Aussetzung« bestimmter in SGB VIII vorgegebener Standards es nicht möglich wäre, in kurzer Frist deutlich mehr Plätze einzurichten. Bislang sind es überwiegend »heilpädagogische Gruppen« (nach § 34 SGB VIII), die von den freien Trägern in diesem Bereich betrieben werden und ein hohes Maß an »Rund-um-die-Uhr«-Betreuung sicherstellen. Andere Formen der Unterbringung wie etwa das »sozialpädagogisch begleitete Wohnen« (gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII) oder sonstiger betreuter Wohnformen mit höherem Selbstständigkeitsgrad sind weniger »am Markt«, werden aber z. B. für ältere Jugendliche, die bereits in Ausbildung stehen, händeringend gesucht. An Caritas und Diakonie – und an die Kirchen – wird deshalb von Ministerien und Behörden die Bitte gerichtet, nicht ausschließlich auf der Einhaltung bestmöglicher Kriterien zu pochen, sondern mehr Flexibilität an den Tag zu legen und bei der (einfacheren) Unterbringung einer größeren Zahl minderjähriger Flüchtlinge mitzuhelfen.

Ehrenamtliches Engagement darf nicht ausgebeutet werden

40. »Ohne die Ehrenamtlichen wären wir schon am Ende« – was viele Landräte und Bürgermeister formulieren, verdient mehr als Lob in Sonntagsreden. Tatsächlich ist es, neben dem unermüdlichen Einsatz vieler Hauptamtlicher, das segensreiche Wirken der Ehrenamtlichen beim Roten Kreuz, dem Technischen Hilfswerk, in Bürgerinitiativen und nicht zuletzt in Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen, das wesentlich die »Willkommenskultur« in unserem Land ausmacht.
41. Dies vor Ort zu erleben sensibilisiert für Kostbarkeit und Ambivalenz bürgerschaftlichen Engagements. Vielerorts übernehmen Ehrenamtliche Aufgaben,

die staatlicher bzw. kommunaler Verantwortung zuzuordnen wären, angefangen bei der Vermittlung von Ärzten und pflegerischer Versorgung bis hin zu Rechtsberatung und Informationen zum Umgang mit Behörden und zu Verfahrensabläufen.

42. So rettend in Situationen krisenhafter Überforderung der eigentlich zuständigen Behörden solches »Einspringen« der Ehrenamtlichen ist, so wenig sollte es sich verstetigen – und in eine (womöglich in bestimmten Haftungsfragen riskante) langfristige Ausbeutung ehrenamtlicher Hilfsbereitschaft einmünden. Ehrenamtskoordination, Handreichungen für Ehrenamtliche, Schulungen und Rüstzeiten können nicht genug ausgebaut und gerade im kirchlichen Raum angeboten werden.
43. Qualifizierung der Ehrenamtlichen zielt auch auf deren Schutz durch Aufklärung darüber, dass und wo staatliches Handeln keinesfalls zu kompensieren, sondern zu reklamieren und zu respektieren ist. Nicht oft genug kann ins Gedächtnis gerufen werden, dass Kirche – auch in ihrer anwaltschaftlichen Fürsprache für Asylsuchende und Flüchtlinge – nicht »Staat im Staate« ist, sondern die demokratisch legitimierte Rechtsordnung achtet: Die »Herrschaft des Rechts«, für die einzutreten die kirchliche Weltgemeinschaft in ihrer Amsterdamer Erklärung 1948 versprach, ist ein hohes Gut, das nicht preisgegeben werden darf. Zivilcourage, gewissenhaft begründetes »Kirchenasyl«, mutige Beharrlichkeit im Ringen um einen Rechtsvollzug, der die Menschenwürde in Schutz nimmt – das ist Ausdruck mündiger, demokratie- und wertebewusster Zivilgesellschaft. Das Verächtlichmachen staatlicher Institutionen, »der Politik« und »der Politiker«, gar Aufrufe zum Rechtsbruch und zum »Widerstand« signalisieren dagegen Demokratiefeindlichkeit, die den Boden für Extremismus bereitet.

Klare Abgrenzung gegenüber politischer Hetze

44. Das »Asyl«-Thema löst nicht überall und bei allen Menschen in unserem Land Gefühle von Dankbarkeit aus. Traurige Belege sind das Wiedererstarken der »Alternative für Deutschland«, deren Wortführer unverhohlen rechtsradikale Ressentiments schüren, und der Zulauf für die noch vor Monaten schon tot geglaubte »PEGIDA«-Bewegung, in der hasserfüllte Parolen gegen »die Lügenpresse«, die »Multi-Kulti-Kanzlerin«, den als »Bundesgauckler« verunglimpften Bundespräsidenten und den »Volksverräter Sigmar Gabriel« skandiert werden. Klare Abgrenzung gegenüber Hetze und Hetzern ist selbstverständlich Sache der Kirchen.
45. Indes wäre es falsch, jedwede bekundete Besorgnis von vorneherein als Symptom extremistischer Ge-